



Sankt Augustin, 9.5.2012

Laufende Nummer: 9/2012

## **Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.04.2012**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:  
[natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de](mailto:natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de)



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

---

**Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaften**

**Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften**

**der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Gemäß § 56 Absatz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom **31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)** in der Fassung vom 31. Januar 2012 (**GV. NRW. S. 90**) iVm § 17 Abs. 13 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20. April 2011 (Satzung der Studierendenschaft) erlässt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nachstehende Satzung. In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht. Die Verfassung dieser Satzung erfolgt aufgrund der Zusammenlegung der Fachschaften der Fachbereiche Wirtschaft in Rheinbach und Wirtschaftswissenschaften in St. Augustin zu einer gemeinsamen Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zum 1. September 2011.

**Satzung der Fachschaft  
Wirtschaftswissenschaften**

## Präambel

I. Fachschaft .....	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben der Fachschaft.....	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 4 Organe der Fachschaft .....	4
II. Fachschaftsrat .....	4
§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates .....	4
§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Fachschaftsratsmitglieder .....	5
§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates.....	6
§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates.....	6
§ 10 Beschlussfähigkeit .....	7
§ 11 Beschlüsse.....	8
§ 12 Ausschüsse.....	9
§ 13 Fachschaftsvollversammlung.....	9
III. Ressorts der Fachschaft.....	9
§ 14 Organisation der Ressorts .....	9
Schlussbestimmungen .....	10
§ 15 Haftung.....	10
§ 16 Satzungsänderungen.....	10
§ 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	10

## **Präambel**

Die Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften folgt der Idee einer gleichberechtigten und kooperativen Ausübung der Tätigkeiten der Fachschaftsratmitglieder an den beiden Standorten des Fachbereiches in Rheinbach und St. Augustin. In beiderseitigem Einvernehmen befürwortet der gemeinsame Gründungsfachschaftsrat eine Besetzung der Fachschaftsratmitgliedschaften zu gleichen Teilen mit Studierenden der Studiengänge des Standortes Rheinbach und Studierenden der Studiengänge des Standortes St. Augustin. Die gewählten Mitglieder sollen somit zur Hälfte aus Studierenden bestehen, die ihr Studium überwiegend in Rheinbach absolvieren und ihren Aufenthaltsschwerpunkt am Campus Rheinbach haben. Die andere Hälfte soll aus Studierenden bestehen, die ihr Studium überwiegend in St. Augustin absolvieren und ihren Aufenthaltsschwerpunkt am Campus St. Augustin haben.

Um dieses ausgeglichene Verhältnis zu erreichen, sollen sich die Studierenden der beiden Standorte im Vorfeld der Fachschaftsratswahlen möglichst auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Kandidaten beider Standorte einigen. Hierbei soll der jeweils aktuelle Fachschaftsrat vermittelnd und beratend koordinieren.

Die Anzahl der freien Mitarbeiter an den beiden Standorten bleibt hiervon unbeeinflusst.

## ***I. Fachschaft***

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches 01 (Wirtschaftswissenschaften) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 2 Aufgaben der Fachschaft**

Es gilt § 4 der Satzung der Studierendenschaft.

Zudem hat die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften die Aufgabe, sorgsam mit der Einrichtung des Fachbereiches umzugehen und Beschädigungen umgehend zu melden.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ergänzend zu den Rechten und Pflichten gemäß § 3 Satzung der Studierendenschaft ergeben sich folgende Rechte und Pflichten für die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften:

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu stellen, sowie über regelwidriges Verhalten von Professoren und Lehrbeauftragten zu informieren.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat sowohl in den Sitzungen des Fachschaftsrates sowie in Fachschaftsvollversammlungen Rederecht.

## **§ 4 Organe der Fachschaft**

Gemäß den §§ 2 Abs. 3, 16 Satzung der Studierendenschaft ist das Organ der Fachschaft der Fachschaftsrat.

## ***II. Fachschaftsrat***

## **§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft und nimmt die Belange der Fachschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wahr.
- (2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über seine Arbeit und die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat beschließt die Richtlinien der einzelnen Ressorts, nach denen diese die laufenden Geschäfte erledigen.
- (4) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Haushaltsjahres in Form von Inventar und Einnahmen-/Ausgabenrechnung gemäß § 17 Absatz 6 Satzung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft zu veröffentlichen. Das Haushaltsjahr ergibt sich aus § 20 Absatz 3 Satzung der Studierendenschaft.

## **§ 6 Zusammensetzung des Fachschaftsrates, Bildung von Ausschüssen und Amtszeit**

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft wählen insgesamt 16 Mitglieder in den Fachschaftsrat.
- (2) Der Fachschaftsrat organisiert sich in zwei gleichberechtigte Ausschüsse, von denen jeweils ein Ausschuss am Standort Rheinbach und ein Ausschuss am Standort St. Augustin tätig ist.

- (3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem (stellvertretenden) Kassenverantwortlichen und bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern sowie seinen freien Mitarbeitern. Für einen Ausschuss an einem Standort wird ein Kassenverantwortlicher und an dem anderen Standort ein stellvertretender Kassenverantwortlicher gewählt.
- (4) Jeder Ausschuss besetzt jeweils die Ressorts gemäß § 14.
- (5) Jeder Ausschuss kann die Anzahl von freien Mitarbeitern eigenständig bestimmen. Freie Mitarbeiter sind nicht gewählte, an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eingeschriebene Studenten, die auf freiwilliger Basis im Fachschaftsrat mitarbeiten. Über die Aufnahme von freien Mitarbeitern wird ausschließlich in Sitzungen abgestimmt. Zur Aufnahme müssen alle anwesenden Mitglieder des jeweiligen Ausschusses der Aufnahme zustimmen. Enthaltungen werden in der Abstimmung nicht mitberücksichtigt.
- (6) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (7) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet
  1. durch Rücktritt,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch Tod,
  4. durch Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates.
- (8) Der Fachschaftsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern (§ 6 Absatz 1) die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenverantwortlichen bzw. den stellvertretenden Kassenverantwortlichen für die einzelnen Ausschüsse.
- (9) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus, so rückt das im Wahlergebnis nächstplazierte, bisher nicht berücksichtigte Ersatzmitglied, das mindestens eine Stimme erhalten hat, automatisch nach.
- (11) Die Abwahl des Vorsitzenden eines Ausschusses ist nur bei Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für den Stellvertreter entsprechend.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Fachschaftsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind an Aufträge und Weisungen der Fachschaft nicht gebunden.

- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Gewählte Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses verpflichtet, es sei denn, die Teilnahme ist ihnen aus triftigem Grunde nicht möglich. Ein triftiger Grund liegt bei Krankheiten, Staus, Unfällen oder vergleichbaren Vorkommnissen vor.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, sich in den Ressorts zu engagieren.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, sich regelmäßig über die Aktivitäten des Fachschaftsrates und der verschiedenen Ressorts zu informieren. Die jeweiligen Ressortverantwortlichen sind angehalten, mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen des anderen Ausschusses zusammen zu arbeiten.

## **§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates und der Ausschüsse**

- (1) Die beiden Vorsitzenden der beiden Ausschüsse bilden gleichzeitig den gemeinsamen Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Vorsitzenden vertreten den Fachschaftsrat. Die beiden Vorsitzenden handeln bei standortübergreifenden Angelegenheiten einvernehmlich, dass heißt, sie sind nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses weisungsbefugt.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden muss durch eine voll geschäftsfähige Person besetzt werden.
- (4) Der Vorsitzende eines Ausschusses organisiert die Zusammenarbeit der Ressorts des jeweiligen Ausschusses. Er hat die vom Fachschaftsrat, seines Ausschusses und die von der Fachschaftsvollversammlung getroffenen Beschlüsse umzusetzen.
- (5) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann Mitgliedern ihre bisherigen Ressorts entziehen und sie in anderen Ressorts einsetzen.
- (6) Der Vorsitzende eines Ausschusses hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates und seines Ausschusses, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.

## **§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates und der Ausschüsse**

- (1) Der Vorsitzende eines Ausschusses beruft die jeweiligen Ausschusssitzungen ein. Eine (Gesamt-) Fachschaftsratssitzung wird von beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich einberufen.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Ausschusssitzung. Im Falle einer (Gesamt-) Fachschaftsratssitzung obliegt dies den beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Tagesordnung wird per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates bzw. der Ausschüsse versendet und öffentlich in den Schaukasten des Fachschaftsrates unter Einhaltung der Ladungsfrist ausgehängt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOPs), insbesondere Personalangelegenheiten, kann die Öffentlichkeit auf Beschluss ausgeschlossen werden.
- (4) Die Tagesordnung muss mind. die folgenden Punkte beinhalten:
  1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Genehmigung der Tagesordnung,
  3. Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
  4. Aktuelle Lage der einzelnen Ressorts.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (6) Während der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Erstellung des Protokolls orientiert sich an den §§ 17, 18 GO des Studierendenparlaments. Die Protokolle sind der Fachschaft gegenüber zu veröffentlichen.
- (7) Der Fachschaftsrat und die Ausschüsse tagen im Vorlesungszeitraum in den Räumen der Hochschule. Im vorlesungsfreien Zeitraum können Sitzungen auch außerhalb der Hochschule stattfinden.
- (8) Der Fachschaftsrat ist zu Sitzungen außerhalb des Vorlesungszeitraumes nicht verpflichtet.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder gebunden. Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
  1. zu Beginn einer Sitzung des Fachschaftsrates bzw. der Ausschüsse,
  2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft.
- (3) Wird festgestellt, dass der Fachschaftsrat bzw. ein Ausschuss nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten TOPs unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates bzw. des Ausschusses beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

## § 11 Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Beschlussfassungen zu beantragen.
- (2) Stimmrecht haben nur gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Für Beschlüsse des (Gesamt-) Fachschaftsrates genügt die einfache Mehrheit, soweit diese, oder eine übergeordnete Satzung dem nicht entgegenstehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die gemeinsame Stimme der beiden Vorsitzenden den Ausschlag.  
Elementare, standortübergreifende Beschlüsse bedürfen hingegen einer 3/4 Mehrheit.  
Elementare Beschlüsse sind insbesondere Beschlüsse über
  - die Änderung der Struktur des Fachschaftsrates
  - die Änderung der Verteilung der finanziellen Mittel.
- (5) Für Beschlüsse eines Ausschusses genügt die einfache Mehrheit, soweit diese, oder eine übergeordnete Satzung dem nicht entgegenstehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Standortübergreifende Beschlüsse werden ausschließlich vom (Gesamt-) Fachschaftsrat gefasst. Standortbezogene Beschlüsse werden ausschließlich vom jeweiligen Ausschuss gefasst.
- (7) Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Ausschüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
- (8) Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Ausschüsse werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (9) Beschlüsse sind innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt unverzüglich, nach der Beschlussfassung schriftlich an den Bekanntmachungsstellen.
- (10) Die dem (Gesamt-) Fachschaftsrat zugeteilten Semestergelder werden von dem Kassenverantwortlichen jedes Semester auf Beschluss des Fachschaftsrates, anhand des Verhältnisses der Studierendenzahlen der beiden Standorte, auf die beiden Ausschüsse aufgeteilt. Der Kassenverantwortliche wird nach der Aufteilung mit der Kassenverantwortung für einen der beiden Ausschüsse betraut. Der stellvertretende Kassenverantwortliche wird mit der Kassenverantwortung für den zweiten Ausschuss betraut. Die Kassenverantwortlichen für die beiden Ausschüsse sind für die von ihnen betrauten Mittel rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Arbeitsgruppen werden durch Beschluss des Fachschaftsrates gebildet. Zur Bildung einer Arbeitsgruppe reicht eine einfache Mehrheit aus.
- (3) Arbeitsgruppen müssen aus mindestens 3 Mitgliedern der Fachschaft bestehen, von denen 2 Mitglieder des Fachschaftsrates sein müssen. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss des Fachschaftsrates bestimmt. Zur Aufnahme eines Mitgliedes reicht die einfache Mehrheit aus.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft kann in einer oder mehreren Arbeitsgruppen mitwirken.

## **§ 13 Fachschaftsvollversammlung**

Die Fachschaftsvollversammlung verfolgt den Zweck, alle Mitglieder der Fachschaft über aktuelle Thematiken zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Entscheidungen zu geben. Die Rahmenbedingungen für eine Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung sowie deren Voranmeldung ist dem § 17 Absatz 7 Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einberufung und Durchführung einer Fachschaftsvollversammlung nach § 17 Absatz 7 Satzung der Studierendenschaft ordnungsgemäß verläuft.

### ***III. Ressorts der Fachschaft***

## **§ 14 Organisation der Ressorts**

Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

1. Finanzressort
2. Ressort für Öffentlichkeitsarbeit
3. Ressort für Erstsemesterbetreuung
4. Kulturressort
5. Organisationsressort
6. Integrationsressort

#### 7. Ressort für Masterbetreuung

Die Betreuung von studentischen Anliegen wird durch alle Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen hat das Mitglied der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Satzung als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmung anzusehen.
- (2) Diese Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates geändert werden.
- (3) Die Satzung sowie deren Änderungen sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Kenntnis zu bringen und gemäß § 2 Absatz 2 HG innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen.

### **§ 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Die Satzung wird innerhalb der Mitglieder der Fachschaft öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen in Rheinbach am 26.04.2012

Marc Ziegler  
Fachschaftsratsvorsitzender Standort Rheinbach

André Scholz  
Fachschaftsratsvorsitzender Standort Sankt Augustin